

Stellungnahme
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
zu den Beschlüssen der ersten Landesschülerkonferenz des Schuljahres
2022/2023

I. Schulartübergreifende Beschlüsse

I.1 Einführung eines jährlichen Reanimations-Trainings

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass jährlich ab Jahrgangsstufe 7 an allen Schulen ein Reanimations-Training abgehalten wird. Aufgrund der vielen Herz-Kreislauf bedingten Todesfälle (338.000 in Deutschland insgesamt) und der mangelnden Reanimationsmaßnahmen von Laien (ca. 40%) könnten durch diese Maßnahme viele Leben gerettet werden. Zudem sprechen sich Organisationen dafür aus, solch ein Training an Schulen einzuführen, und belegen, dass es sinnvoll wäre (z. B. Deutsche interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin, American Heart Association). Dieses lebensrettende Training würde den Unterricht optimaler Weise kaum beeinflussen.

Die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung stellt für das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung dar.

Daher hat das StMUK mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (Az. V.8/BS4402.44/41/2) ein Konzept zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen veröffentlicht, das eine spezielle Schulung in Erster Hilfe und auch eine verpflichtende turnusmäßige Ausbildung in Wiederbelebung in allen Schularten – über die unterrichtliche Behandlung gemäß Lehrplan, z. B. in den Fächern Sport und Biologie – vorsieht.

In diesem Konzept wird ab Jahrgangsstufe 7 Folgendes festgelegt:

- An den weiterführenden Schulen hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: vor allem Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8).
- Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage geübt werden konnte. Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit

gewinnen und sich damit zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen. Das Konzept wurde in enger Absprache mit bayerischen Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die einen zweijährigen Turnus der Module als angemessen eingeschätzt haben.

Im Zusammenspiel der genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit altersgemäß an das Thema Erste Hilfe und Laienreanimation herangeführt werden.

1.2 Beauftragte an Schulen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es verpflichtend Beauftragte der Lehrerschaft an den einzelnen Schulen gibt für die Themen LGBTQI+, Diskriminierung, Umwelt, Inklusion, politische Bildung, Frauen und Gleichstellung.

- (1) Es soll im Ermessen der Schulleitung liegen, geeignete Lehrkräfte für das jeweilige Thema auszuwählen.*
- (2) Die Beauftragten sorgen dafür, dass ihre Thematiken sachgemäß und verantwortungsbewusst im Unterricht integriert werden.*
- (3) Es wird gefordert, dass die Beauftragten für ihre jeweiligen Thematiken einen Projekttag pro Schuljahr bekommen.*
- (4) An jeder Schule sollen sich die jeweiligen Beauftragten in der ersten Schulwoche der gesamten Schulfamilie vorstellen und ihren Tätigkeits- und Aufgabenbereich präsentieren. Dies kann durch eine persönliche Vorstellung oder einen Schaukasten mit Bildern und Beschreibung der Tätigkeiten erfolgen.*

Für alle genannten Themen stehen an allen bayerischen Schulen als primäre Ansprechpersonen die Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung sowie eine an die Schulfamilie kommunizierte niederschwellige Kontaktmöglichkeit zu Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung. Sie sind neben den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften die Ansprechpersonen des Vertrauens für Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte und stehen darüber hinaus für Lehrkräfte und die Schulleitung beratend zur Verfügung. Insbesondere die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen helfen durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von persönlichen Krisen und vermitteln gegebenenfalls weitergehende Beratungsmaßnahmen (<http://www.schulberatung.bayern.de>).

Die Kontaktdaten dieser Ansprechpersonen werden wie gefordert zu Beginn des Schuljahres an die Schulfamilie kommuniziert und sind auch durch Aushänge in der jeweiligen Schule vor Ort aufzufinden.

Besteht ein Bedarf an einer Beratung durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen außerhalb der eigenen Schule, können sich Ratsuchende an die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden.

Eine verpflichtende Beauftragung der Lehrerschaft zu den genannten Themen, deren Liste weiter fortgesetzt werden könnte, ist schulorganisatorisch mit allen enthaltenen Forderungen (z. B. jeweils ein Projekttag pro Schuljahr) nicht umsetzbar. Alle Themen (und auch weitere) gehören zu den pädagogischen Aufgaben einer jeden Lehrkraft und sollen wann immer möglich in den Unterricht eingebunden werden. Diese Einbindung ist beispielsweise im Rahmen von projekt- und fächerübergreifendem Arbeiten oder auch im Zuge der schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziele möglich. Über den Fachunterricht hinausreichende und übergreifende Aspekte des Wissens- und Kompetenzerwerbs werden dabei berücksichtigt und mit den Fächern vernetzt. Zu den Fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehören beispielsweise die berufliche Orientierung, die Gesundheits-, Verbraucher- und Medienbildung, die Familien- und Sexualerziehung, die Bildung für nachhaltige Entwicklung (umfasst Umweltbildung) oder die Wertebildung.

1.3 Informationstag sexueller Missbrauch

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an allen bayerischen Schulen verpflichtend ein Informationstag zum Thema sexueller Missbrauch veranstaltet wird. Dieser ist als Impuls gedacht, um das Erkennen von sexuellem Missbrauch zu erleichtern.

Denn auffällig ist, dass Täter(innen) oft die Unwissenheit von Kindern und Jugendlichen bezüglich dieses Themas für sich nutzen bspw. bei Missbrauch von Schutzbefohlenen oder bei „Grooming“. Um zukünftig diesem vorzubeugen und Schülerinnen und Schüler davor schützen zu können, ist eine intensivere Aufarbeitung des Themengebiets in der Schule (als Schutzraum) unbedingt notwendig. Der Informationstag soll einen ersten Impuls für die intensivere Aufarbeitung geben und beispielsweise durch die Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten ermöglicht werden.

Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt. Sie sollen aber selbstständig entscheiden können, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention.

Ein verpflichtender Informationstag soll den Schulen nicht vorgeschrieben werden, da erste Impulse für die Sensibilisierung zu diesem Themengebiet auf vielfältige Weise gegeben werden können und im pädagogischen Ermessen der Schule liegen. Verschiedene Möglichkeiten und Ideen bietet u. a. das Online-Portal „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen, das unter www.sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/ abgerufen werden kann.

I.4 Abschaffung unangekündigter schriftlicher Leistungserhebungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass unangekündigte schriftliche Leistungserhebungen wie Stegreifaufgaben abgeschafft werden und durch angekündigte Kurztests ersetzt werden. Wie durch aktuelle Studien belegt, steigern angekündigte Tests die Lernmotivation sowie das Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grund erachtet die Landesschülerkonferenz diesen Antrag als sinnvoll. Diese Forderung geht z. B. mit einer Änderung von § 19 Abs. 2 RSO einher.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Schule gehört es, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln (Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, kurz: BayEUG). Basierend auf länderübergreifenden Bildungsstandards beschreiben die Lehrpläne des LehrplanPLUS die fachlichen Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in Form von Kompetenzerwartungen und Inhalten. Im Rahmen dieses Kompetenzerwerbs sind Leistungsnachweise eine unerlässliche Rückmeldung über Leistungsstand, individuellen Förderbedarf sowie besonders ausgeprägte Stärken und Interessen des Heranwachsenden. Entsprechend sind Lehrkräfte dazu angehalten, eine nach Sachkriterien festgelegte Bewertung sicherzustellen. Hinzu kommt, dass Noten Schülerinnen und Schülern Erfolgserlebnisse bieten und Leistungserhebungen somit neben dem Unterrichtsthema eine wichtige Motivation darstellen.

Die jeweiligen Schulordnungen regeln die Modalitäten der Leistungserhebung schulartspezifisch, schreiben eine verbindliche Durchführung von Stegreifaufgaben jedoch nicht vor. Im Einzelnen gilt:

- An den Grundschulen werden schriftliche Leistungsnachweise in der Jahrgangsstufe 4 grundsätzlich angekündigt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 GrSO); in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 können sie angekündigt werden.
- An den Mittelschulen trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen; je nach Art und Umfang können schriftliche Leistungsnachweise angekündigt werden; sie müssen angekündigt werden, wenn größere Lernabschnitte bearbeitet werden sollen

(vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MSO).

- An den Realschulen bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs die Anzahl kleiner Leistungsnachweise; über die Durchführung von Kurzarbeiten entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres (vgl. § 19 Abs. 6 Satz 1 bzw. Abs. 1 Satz 4 RSO).
- An den Wirtschaftsschulen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise; davor ist das Schulforum zu hören (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 WSO).
- An den Gymnasien trifft die Lehrerkonferenz vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen; das Schulforum ist zu hören (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO). Zahl, Art und Terminierung der Leistungserhebungen liegen ansonsten im pädagogischen Ermessen der einzelnen Lehrkräfte (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 5 GSO).
- An den Berufsschulen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art und Zahl der Leistungsnachweise; dies wird anschließend durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bestätigt (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 4 BSO). (Stegreifaufgaben werden laut § 12 Abs. 2 Satz 1 BSO als mündliche Leistungsnachweise eingruppiert.)
- An den Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird die Durchführung von Stegreifaufgaben nur dann verbindlich vorgegeben, wenn keine Kurzarbeiten abgehalten werden (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 FOBOSO).

Die entsprechenden Schulordnungen der weiterführenden Schulen liefern ferner Vorgaben über die in bestimmten Fächern notwendige Anzahl großer Leistungsnachweise sowie im Groben bzgl. der Mindestanzahl kleiner mündlicher und schriftlicher Leistungsnachweise; eine explizite Vorgabe zur verbindlichen Durchführung von Stegreifaufgaben besteht nicht bzw. wird nur als Alternative zu Kurzarbeiten vorgegeben (siehe FOBOSO).

In der Regel treffen die Lehrerkollegien, Fachschaften bzw. Fachgruppen Absprachen, um die Notengebung innerhalb eines Faches bzw. einer Jahrgangsstufe an einer Schule vergleichbar zu gestalten.

Die genannten schulrechtlichen Vorgaben erlauben es den Lehrkräften an den Schulen vor Ort, die Leistungserhebung in pädagogischer Eigenverantwortung mit Blick auf die jeweilige Lerngruppe durchzuführen. Dabei steht ihnen die Wahl der Formate zur Leistungsmessung im vorgegebenen Rahmen frei, wodurch sie die für die Lerndiagnose am besten geeignete Testform auswählen können, etwa in Abhängigkeit bestimmter fachspezifischer Inhalte bzw. Kompetenzen. Auch die emotionale/psychologische Situation der Klasse kann dabei angemessen berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Stegreifaufgabe zur

Leistungsmessung wird dabei ein sehr begrenzter Stoffumfang in den Blick genommen. Die aufgeführten Regelungen in den Schulordnungen zur Durchführung von Leistungsnachweisen setzen zum einen den für alle Schulen einer Schulart vorgegebenen Rahmen, zum anderen ermöglichen sie den notwendigen pädagogischen Freiraum für die Lehrkräfte an den Schulen vor Ort. Durch die MODUS-Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 BaySchO sowie Anlage 1 BaySchO) wurden die Möglichkeiten für Leistungsmessungen zudem deutlich erweitert.

Durch eine kompetenzorientierte Aufgabenstellung bei Leistungsnachweisen kann überprüft werden, ob und in welchem Grad der Erwerb fachspezifischer Kompetenzen erreicht wurde. Sind Unterrichtseinheiten und -kontexte zum Kompetenzerwerb durch eine adäquate pädagogisch-didaktische Einführung mit Übungs- und Transferaufgaben im Unterricht durchgeführt worden, so sind Schülerinnen und Schüler in der Lage, diese Fähigkeiten und Fertigkeiten auch ohne Ankündigung der Leistungsmessung in einer Prüfsituation unter Beweis zu stellen, da sie zu kontinuierlichem Mitlernen angeregt werden. Die Fähigkeit, Kompetenzen und damit verknüpftes Wissen auch spontan abrufen zu können, entspricht zudem lebensweltlichen Anforderungen und dient somit ganz wesentlich der Vorbereitung auf Kontexte wie z. B. Ausbildung, Studium oder Beruf.

Ferner können Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung die individuelle Situation in einer Klasse angemessen berücksichtigen. Im Gegensatz zu angekündigten Leistungsnachweisen können Stegreifaufgaben von der Lehrkraft auch kurzfristig, zielgenau und ohne zeitliche Zwänge in die Unterrichtseinheit integriert werden, etwa wenn eine Lehrkraft den Leistungsstand abprüfen möchte, bevor sie mit der Vermittlung darauf aufbauender Inhalte fortfährt.

Stegreifaufgaben stellen lediglich eine von vielen Möglichkeiten der Leistungsmessung dar; die schulrechtlichen Möglichkeiten ihrer Umsetzung gewährt den Lehrkräften, sie als eines von vielen Erhebungsformaten fachadäquat bei der Leistungserhebung einzusetzen. Es steht den Lehrkräften frei, davon Gebrauch zu machen; Schulfamilien können jeweils vor Ort in Abstimmung mit den hierfür ggf. nötigen Gremien beschließen, dass Lehrkräfte vom Prüfungsformat „Stegreifaufgabe“ absehen. Dies ist jetzt schon möglich und hierzu kann grundsätzlich auch die Schülermitverantwortung (SMV) bzw. der Schülerausschuss entsprechende Vorschläge an der einzelnen Schule einbringen.

Ein pauschales Verbot von Stegreifaufgaben ist aus den genannten Gründen weder zielführend noch angezeigt.

II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien

II.1 Antrag auf mehr Sammelklassen für den Übergang von G8 zu G9

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass für den ungewollten und/oder unumgänglichen Übergang vom G8 ins G9 mehr Sammelklassen zur Verfügung gestellt werden.

(1) Zudem fordert die Landesschülerkonferenz ein Verzeichnis über alle Sammelklassen an bayerischen Schulen, um einen transparenten Informationszugang möglich zu machen.

(2) Die Landesschülerkonferenz fordert einen garantierten Platz für jeden Interessierten der Sammelklassen an bayerischen Gymnasien.

Das Auffangnetz dient an der Schnittstelle zwischen G8 und G9 der Vermeidung eines „Nulljahrgangs“ im Abiturjahr 2025. Es baut auf den bestehenden Strukturen der 45 Pilotschulen der MittelstufePlus sowie ausgewählten Einführungsklassenstandorten auf. An diesen Standorten werden wegen des Angebots der Lernzeitstreckung in der Mittelstufe bzw. der Möglichkeit der Aufnahme geeigneter Absolventinnen und Absolventen der Real-, Wirtschafts- oder Mittelschule am Gymnasium auch im Schnittstellenjahrgang Schülerinnen und Schüler geführt, wodurch ein entsprechendes Fach- und Seminarangebot in der Qualifikationsphase sichergestellt werden kann. Die Einrichtung von Schulen des Auffangnetzes wurde im Hinblick auf die zu erwartenden Schülerzahlen großzügig angelegt. Das Interesse möglicher Überspringer wurde dabei frühzeitig einbezogen. Weitere Standorte wären notwendigerweise Kleinststandorte, an denen ein angemessenes Kursprogramm nicht vorgehalten werden könnte.

Die Pilotschulen der MittelstufePlus finden sich unter dem folgenden Link (Hinweis: Das Neue Gymnasium Nürnberg und das Rhön-Gymnasium Bad Neustadt stehen zur Einrichtung von Sammelklassen nicht mehr zur Verfügung.):

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/3323/47-pilotschulen-erproben-kuenftig-die-mittelstufe-plus.html>. Eine Zusammenstellung der Einführungsklassen im Schuljahr

2022/2023 ist ebenfalls veröffentlicht: [https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-](https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-270/)

[270/](https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2022-270/). Sofern darüber hinaus Unsicherheiten bezüglich der zur Verfügung stehenden

Standorte bestehen, unterstützen die zuständigen Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern. Die Kontaktdaten sind auf der Homepage des

Staatsministeriums einsehbar:

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/ministerialbeauftragte-gymnasium.html>

Gemäß § 68 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO-G9) gilt: Schülerinnen und Schüler können im Auffangnetz aufgenommen werden, soweit dies im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist. Einen Rechtsanspruch auf

Aufnahme an einer bestimmten Schule gibt es auch im Normalfall nicht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass ein Wechsel vom G8 in das neue G9 auch mit Chancen für die individuelle Schullaufbahn verbunden ist: Schließlich war die Entscheidung für das G9 auch eine Entscheidung für mehr Wiederholung und Vertiefung sowie für mehr Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten, insbesondere in der Qualifikationsphase.

II.2 Bilinguales Abitur (Englisch)

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an den bayerischen Gymnasien ein bilinguales Abitur, angelehnt an das bereits existierende „AbiBac“, in englischer Sprache eingeführt wird. Zu begründen ist dies damit, dass eine solche Möglichkeit nationale Grenzen im Bildungswesen beseitigt. Den Abiturientinnen und Abiturienten bietet es die Option, an Hochschulen und Universitäten in englischsprachigen Ländern zu studieren, ohne dass das Ablegen einer weiteren außerschulischen Prüfung nötig wird. Ferner bildet es die Grundlage für eine Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit im anderssprachigen Land. Hier stehen den Abiturientinnen und Abiturienten 67 Länder mit der Amtssprache Englisch zur Verfügung. Der Lehrplan für ein solches Abitur orientiert sich an dem bereits existenten des AbiBac-Zweiges. Des Weiteren zeugt ein bilinguales Abitur von erhöhter Leistungsbereitschaft, Engagement und großem Interesse an der anderen Kultur.

Deutschland unterhält mit Frankreich seit 1963 eine besondere Zusammenarbeit im Bildungsbereich: Seit 2001 wird an nun neun Gymnasien in Bayern erfolgreich ein Abibac-Zweig angeboten, der zum gleichzeitigen Erwerb des bayerischen und des französischen Abiturs führt. Eine Zusammenarbeit existiert auch mit Italien: An zwei Gymnasien in München und Nürnberg bestehen sog. „Italienische Sektionen“, an denen neben einem Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) auch eine italienische Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann. Beide Programme beruhen auf einer auf Verträgen beruhenden Zusammenarbeit der Staaten.

Es ist daher nachvollziehbar, dass Schülerinnen und Schüler ein analoges Angebot auch für das Fach Englisch wünschen. Ein staatlicher Partner steht im englischsprachigen Raum für eine solche Zusammenarbeit allerdings bislang nicht zur Verfügung. Das Angebot des „International Baccalaureate“ (IB) wird durch einen privaten Dienstleister gestellt; es ist an öffentlichen Schulen aufgrund der für die einzelnen Prüflinge sehr hohen Kosten nicht umsetzbar und wäre darüber hinaus wegen der gesteigerten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil der Schülerschaft zugänglich.

Die Umsetzung einer bilingualen Abiturprüfung für das Fach Englisch ist an staatlichen Schulen daher derzeit nicht möglich.

III. Beschluss bezüglich der Realschulen

Einführung eines Wahlpflichtfaches zur „Beruflichen Orientierung“

Die Landesschülerkonferenz fordert, das Wahlpflichtfach berufliche Orientierung in der 8. Jahrgangsstufe einzuführen, um die Schülerinnen und Schüler gut auf die Berufswahl und das kommende Berufsleben vorzubereiten und sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler u. a. übersichtliche und strukturierte Bewerbungsschreiben formulieren können.

Grund für diese Idee ist die Vorbereitung auf das Berufsleben und die von der Schule organisierten Praktika.

Sogenannte Wahlpflichtfächer sind diejenigen Profulfächer, die ab der 7. Jahrgangsstufe den Schwerpunkt in einem der drei Zweige der Realschule bilden und in denen am Ende der 10. Jahrgangsstufe eine zentral gestellte Abschlussprüfung geschrieben wird.

Die berufliche Orientierung ist ein zentraler Baustein im Profil der bayerischen Realschule und ist als fächer- und schulartübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel im Lehrplan festgeschrieben. Den vielfältigen Aspekten, die bei der Entscheidung zur Berufswahl zu berücksichtigen sind, kann nur dann in ausreichendem Maße nachgekommen werden, wenn sie mit den Schülerinnen und Schülern fachspezifisch erarbeitet oder besprochen werden. Deshalb ist die Behandlung von Themen und Fragestellungen bezüglich der beruflichen Orientierung in allen Fächern ein zielführendes Vorgehen; die Beschränkung auf ein einziges Fach – auch wenn es sich explizit mit der beruflichen Orientierung befasst – würde diesem ganzheitlichen Ansatz nicht gerecht. Zudem unterstützen Schwerpunktsetzungen in bestimmten Unterrichtseinheiten den Entscheidungsprozess der Berufswahl besonders und nehmen gerade in der 9. Jahrgangsstufe einen großen Raum ein.

So thematisieren die Fächer Wirtschaft und Recht, Deutsch oder Informationstechnologie wesentliche, die Berufsfindung unterstützende Inhalte. Die Schülerinnen und Schüler bilden etwa im Fach Deutsch in der 9. Jahrgangsstufe die Kompetenz aus, standardisierte Texte wie Bewerbungen oder einen Lebenslauf den formalen Vorgaben entsprechend zu gestalten.

Auch in der 8. Jahrgangsstufe werden bereits Inhalte thematisiert, die der beruflichen Orientierung dienen. Im Fach Deutsch wird die Erstellung von Kurzbewerbungen für ein mögliches Betriebspraktikum als Beispiel für appellative Schreiben genannt. Das Fach Wirtschaft und Recht widmet sich in dieser Jahrgangsstufe im Lernbereich 5 komplett der beruflichen Orientierung.

Zudem organisieren sogenannte Koordinatorinnen und Koordinatoren für berufliche Orientierung (kurz: KBO) Maßnahmen zur beruflichen Orientierung an den Schulen vor Ort. Sie dienen als Ansprechpartner und garantieren aufgrund ihrer fachlichen Expertise sowie ihrer Kenntnis über lokale/regionale Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine umfassende Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler. Gemeinsam mit den anderen Lehrkräften gestalten sie unterrichtliche und außerunterrichtliche Rahmenbedingungen dergestalt, dass die Vorbereitung auf Betriebspraktika und Berufsleben gelingen kann, etwa durch Exkursionen, Expertenbefragung oder Projektwochen.

Außerdem stehen an allen Realschulen Beratungslehrkräfte bei Entscheidungen über die weitere Schullaufbahn unterstützend zur Seite.

Dieses vielfältige Angebot an Maßnahmen zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der beruflichen Orientierung würde durch die Beschränkung auf ein Wahlfach stark beschnitten; dem Anspruch einer ganzheitlichen, fächerübergreifenden Berufsorientierung in der Schule würde es nicht gerecht.

IV. Beschlüsse bezüglich der beruflichen Schulen

IV.1 Anpassung von Zuschüssen zu schulischen Aufwendungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass der Zuschuss zu sämtlichen schulischen Aufwendungen angepasst wird. Die Lebenshaltungskosten sind in den letzten Monaten durch die inflationäre Situation im gesamten europäischen Raum drastisch gestiegen. Dadurch haben sich die Kosten in allen Bereichen des Lebens (z. B. Kosten für Lebensmittel, Gaspreise, Miet- und Mietnebenkosten, Benzinpreise, Aufwendungen für schulische Materialien usw.) ebenfalls drastisch erhöht. Gerade für Schülerinnen und Schüler im beruflichen Schulwesen, die oftmals schon einen eigenen Hausstand gegründet haben und sich somit alleine finanzieren müssen, trägt diese Situation dazu bei, an die Existenzgrenzen zu stoßen. Das Verhältnis der Zuschüsse zu schulischen Leistungen ist durch diese inflationäre Entwicklung aus dem Gleichgewicht geraten und spiegelt nicht mehr den sozialen Ausgleich, für die diese ursprünglich bestimmt waren. Soziale Aspekte wie z. B. Herkunft, familiäre oder finanzielle Verhältnisse treten so wieder verstärkt in den Vordergrund. Dies führt dazu, dass eine gerechte Teilhabe an schulischer Bildung und somit sozialen Aufstieg nur noch schwer möglich gemacht wird. Durch einen stetigen Inflationsausgleich aller Zuschüsse im schulischen Bereich kann die soziale Gerechtigkeit aufrechterhalten und die Lebenssituation der betroffenen Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

Für Fachschülerinnen und Fachschüler gibt es eine Einmalzahlung von 200 Euro als Energiepreispauschale. Anspruchsberechtigt sind Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer Ausbildungsstätte in Deutschland angemeldet sind. Diese Energiepreispauschale muss man beantragen. Dafür will die Bundesregierung ein Online-Portal freischalten. Die Plattform befindet sich derzeit noch „in Arbeit“. Welche Nachweise die Studierenden und Schülerinnen und Schüler dort hochladen müssen, damit das Geld fließt, ist ebenfalls noch unklar. Wer neben der Schule arbeitet und dadurch schon einmal eine Einmalzahlung bekommen hat, ist trotzdem berechtigt. Die 200 Euro bekommt man also zusätzlich zu der Energiepauschale.

Weiter können Leistungen nach dem sog. Aufstiegs-BAföG beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Auskünfte erteilt die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde oder die Internetseite des Bundes (https://www.aufstiegsbafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html)

Ggf. kann auch Wohngeld beantragt werden. Zuständig für das Wohngeld sind die lokalen Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Auskunft zum Beantragen der Leistungen werden auch beim Rathaus oder Landratsamt erteilt. Die notwendigen Antragsformulare liegen dort ebenfalls aus.

IV.2 Verfügbarkeit Abschlussprüfungen

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Verfügbarkeit der Abschlussprüfungen (mit Lösungen) auf mebis sichergestellt wird. Die Tatsache, dass unter Verweis auf das Urheberrecht lediglich die Prüfungen der FOSBOS im Fach Mathematik bereitgestellt werden, stellt eine Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler dar, besonders im Hinblick auf sozial schwache Schülerinnen und Schüler, welche sich den Erwerb der STARK-Hefte in allen Prüfungsfächern finanziell nicht leisten können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus urheberschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich die Abschlussprüfungen nicht im Internet öffentlich zur Verfügung stellen können, da wir über die Rechte an den in den Prüfungen verwendeten Materialien, z. B. von den verwendeten Texten, Abbildungen und Grafiken, nicht verfügen. Die Texte dürfen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) lediglich für Prüfungszwecke zum Prüfungstermin selbst verwendet werden.

Die Abschlussprüfungen in Mathematik stellen eine Ausnahme dar. Diese werden u. a. für die Schülerinnen und Schüler der Zubringer-Schulen zur Einschätzung des Anspruchsniveaus in diesem Fach an FOSBOS im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt. Hierfür werden die Abschlussprüfungen in Mathematik einer ausführlichen Prüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass keine Urheberrechte Dritter verletzt werden. In anderen Prüfungsfächern ist eine Veröffentlichung aus Gründen des Urheberrechts ausgeschlossen.

In aller Regel liegen die Prüfungen der vergangenen Jahre an den Schulen jedoch vor. Üblicherweise werden zudem die Abschlussprüfungen der letzten Jahre im Rahmen der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abschlussprüfungen von den Lehrkräften intensiv im Unterricht verwendet. Bitte wenden Sie sich deshalb mit Ihrem Anliegen an Ihre Schule bzw. Lehrkraft.

IV.3 Prävention sexualisierter Gewalt durch Aufklärung

Die Landesschülerkonferenz fordert, dass berufliche Oberschulen im Land Bayern verpflichtet werden, durch konkrete Aufklärung Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu leisten. Die Schule versteht sich als Schutzraum für alle Schülerinnen und Schüler, deshalb ist ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt zwingend notwendig. Dieses Konzept muss verpflichtend einen Erfahrungsbericht einer außenstehenden betroffenen Person und zusätzliche Aufklärung in Form von Flyern und/oder Aufklärungsfilmen für die ganze Schulfamilie beinhalten. Dabei ist sexualisierte Gewalt nicht nur als physische Gewalt zu verstehen, sondern geht auch mit psychischer Gewalt einher.

Grundsätzlich gilt für alle Schulen in Bayern:

Bayern beteiligt sich bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative möchte vor allem die Schulen anregen, im Rahmen der Schulentwicklung Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt einzuführen bzw. weiterzuentwickeln.

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden mit Beginn der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) an 5000 allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert.

Seitens der Staatlichen Schulberatung ist über die primären Ansprechpartner an den Schulen – Klassenlehrkräfte, Verbindungslehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung – hinaus an jeder Schule ein an die Schulfamilie kommunizierter niederschwelliger Kontakt zu Beratungslehrkräften und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sichergestellt, welche zudem einer strengen Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Besteht ein Bedarf an einer Beratung durch Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen außerhalb der eigenen Schule, können sich Ratsuchende an die neun Staatlichen Schulberatungsstellen in Bayern wenden. Weitere Informationen zu externen Fachberatungsstellen finden sich auch unter <https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/persoentlichen-sorgen/missbrauch.html>.

An den Staatlichen Fachober- und Berufsoberschulen (FOSBOS) stehen bei Vorfällen neben der Klassenleitung und gegebenenfalls der Praktikumsbetreuung, insbesondere die Mitglieder der Schulleitung, die schulpsychologische Beratungslehrkraft sowie die Verbindungslehrkräfte zur Verfügung. Ferner können sich betroffene Schülerinnen und Schüler vertrauensvoll an die zuständige Schulaufsicht wenden.

Im Rahmen des Unterrichts an FOSBOS wird in verschiedenen Fächern sexualisierte Gewalt behandelt, wodurch auch Präventionsarbeit geleistet wird. Hierbei werden z. B. Risikofaktoren, Abwehrmechanismen und Folgen sexualisierter Gewalt kritisch reflektiert.

Das Thema wird an verschiedenen Schulen auch im Rahmen von pädagogischen Tagen und Konferenzen zur Sprache gebracht. Im Rahmen der Schulentwicklung wirken verschiedene Schulen auf eine Kultur der Achtsamkeit hin, wodurch ebenfalls Präventionsarbeit geleistet wird.